

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (hiernach als „**allgemeine Geschäftsbedingungen**“ bezeichnet) gelten für die Durchführung aller aktuellen und künftigen Erwerbe von Produkten und Systemelementen, Inbetriebnahme- und Installationsdienstleistungen, Systemlösungen, Prüf- und Beratungsdienstleistungen (nachfolgend gemeinschaftlich als „**Lösungen**“ bezeichnet) zwischen OMICRON und jeglichen seiner Kunden (hiernach als „**Kunde**“ oder „**Kunden**“ bezeichnet), sofern nicht anderweitig vereinbart. Bezieht der Kunde im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung mit OMICRON weitere Dienstleistungen, gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die jeweiligen Sonderbestimmungen für die Inbetriebnahme und Prüfungs- sowie Beratungsleistungen.
- 1.2 Jegliche damit in Konflikt stehenden vom Kunden aufgestellten allgemeinen Geschäftsbedingungen kommen nicht zur Anwendung und werden hiermit vorsorglich abgelehnt. Vom Kunden aufgestellte allgemeine Geschäftsbedingungen kommen nicht zur Anwendung, auch wenn sie Teil eines Schreibens oder einer anderen Mitteilung des Kunden sind und OMICRON ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat, oder wenn OMICRON ihrer Gültigkeit in Einzelfällen nicht gesondert widerspricht. Um Gültigkeit zu erlangen, müssen jegliche Geschäftsbedingungen des Kunden von OMICRON ausdrücklich anerkannt werden. Auch wenn OMICRON auf ein schriftliches Dokument Bezug nimmt, das die Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält, stellt dies keine Zustimmung zur Anwendbarkeit dieser Geschäftsbedingungen dar.
- 1.3 Alle Angebote von OMICRON sind unverbindlich und unterliegen dem Änderungsvorbehalt, außer wenn ein Angebot ausdrücklich angibt, verbindlich zu sein und eine spezifische Annahmefrist enthält. Sofern nicht anderweitig schriftlich dargelegt, bedürfen die Angebote von OMICRON der Annahme durch den Kunden innerhalb von neunzig (90) Tagen nach dem Abgabedatum.
- 1.4 Die Rechtsbeziehung zwischen OMICRON und dem Kunden unterliegt ausschließlich dem spezifischen Vertrag oder Auftrag bzw. der spezifischen Auftragsbestätigung, der bzw. die zwischen OMICRON und dem Kunden vereinbart wurde (hiernach die „**individuelle Vereinbarung**“) und den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, die zusammen die unteilbare Vereinbarung zwischen dem Kunden und OMICRON darstellen und nur unter beidseitiger Zustimmung des Kunden und von OMICRON abgeändert, ergänzt oder modifiziert werden dürfen. Im Fall von Abweichungen zwischen der individuellen Vereinbarung und den allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die individuelle Vereinbarung maßgeblich.
- 1.5 Ein verbundenes Unternehmen von OMICRON kann an der Transaktion beteiligt sein oder die Lösungen liefern, d. h. das verbundene Unternehmen wird durch Ersetzung von OMICRON der Vertragspartner des Kunden. Dies macht OMICRON oder ein solches verbundenes Unternehmen spätestens in der Auftragsbestätigung deutlich. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, von der individuellen Vereinbarung innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt der Vertragsbestätigung zurückzutreten, indem er dies OMICRON schriftlich per Post, Fax oder E-Mail mitteilt. Sofern der Kunde eine solche Mitteilung nicht zeitgerecht und ordnungsgemäß übermittelt, gilt die Anerkennung des verbundenen Unternehmens als Vertragspartner als erfolgt. Die Voraussetzung dafür, dass die Anerkennung des verbundenen Unternehmens als Vertragspartner als erfolgt gilt, ist, dass OMICRON oder das verbundene Unternehmen den Kunden in der Auftragsbestätigung über diese Konsequenzen informiert hat.
- 1.6 OMICRON oder ein verbundenes Unternehmen (siehe Artikel 1.6) ist berechtigt, Unterauftragnehmer für alle oder einen Teil der Lösungen einzusetzen, die Gegenstand der individuellen Vereinbarung sind. OMICRON muss den Kunden über die Beteiligung und das Ausmaß der Beteiligung eines Unterauftragnehmers informieren. Ferner muss OMICRON dem Kunden gegenüber den Namen des Unterauftragnehmers offen legen.

2 Umfang der Lieferung von Lösungen

- 2.1 Bei Erhalt eines Auftrags und Eintritt in eine individuelle Vereinbarung ist OMICRON für die Erbringung von Dienstleistungen an den Kunden verantwortlich, einschließlich von Inbetriebnahme-, Installations-, Prüf- und Beratungsdienstleistungen (hiernach als „**Dienstleistungen**“ bezeichnet), und zwar gemäß dem geltenden Stand der Technik zum Zeitpunkt der Ausführung der individuellen Vereinbarung.
- 2.2 Das Folgende gilt für Inbetriebnahme-, Prüf- und Beratungsdienstleistungen:
 - 2.2.1 OMICRON ist nicht verpflichtet oder haftet nicht gegenüber dem Kunden dafür, ein bestimmtes Ergebnis oder Resultat zu erreichen oder eine bestimmte Leistung im Hinblick auf die gelieferten Systemlösungen einschließlich Inbetriebnahme-, Installations-, Prüf- und Beratungsdienstleistungen zu erzielen, sofern keine Schlüsselkriterien für eine solche Leistung in der individuellen Vereinbarung definiert und vereinbart wurden. Unter keinen Umständen ist OMICRON zu einer solchen erfolgreichen Umsetzung verpflichtet oder haftet OMICRON gegenüber dem Kunden dafür, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen und zeitgerechten Zusammenarbeit gemäß Artikel 6.1 der vorliegenden Geschäftsbedingungen nicht nachkommt und sich dieses Versäumnis in jeglicher Weise negativ auf die von OMICRON zu erbringenden Leistungen niederschlägt.

- 2.2.2 Außer wie und in dem Umfang, in dem dies in der individuellen Vereinbarung anderweitig dargelegt ist, (i) liefert OMICRON dem Kunden einen Bericht über die durchgeführten Prüfungen, (ii) wird dieser Prüfbericht von OMICRON gemäß den Bedingungen der individuellen Vereinbarung übermittelt, (iii) enthält dieser Prüfbericht nur eine Stellungnahme bezüglich des vertraglich festgelegten Umfangs der Messergebnisse und nicht im Hinblick auf die zu vermessende Anlage des Kunden oder jegliche verbundene Netzkomponente, (iv) ist OMICRON in keiner Weise verpflichtet, dem Kunden jegliche andere Informationen über die durchgeführte Messung mitzuteilen und (v) ist OMICRON nur verpflichtet, kontinuierliche Messungen durchzuführen sowie Messergebnisse zu erfassen, bereitzustellen, zu speichern und zu visualisieren und ist nicht verpflichtet, solche Ergebnisse zu interpretieren, dazu Stellung zu beziehen oder darauf bezogene Maßnahmen zu ergreifen oder nachfolgende Maßnahmen zu empfehlen oder einzuleiten, sofern dies nicht anderweitig vereinbart wurde.
- 2.2.3 OMICRON ist nicht verpflichtet und haftet gegenüber dem Kunden nicht dafür, ein bestimmtes Ergebnis oder Resultat für eine spezifische Leistung im Hinblick auf die Beratungsdienstleistungen zu erzielen.
- 2.2.4 Sofern nicht in der individuellen Vereinbarung anderweitig dargelegt, gewährt OMICRON dem Kunden das nicht exklusive und gebührenfreie Recht, die mündlichen oder schriftlichen Ergebnisse der erbrachten Beratungsdienstleistungen auf permanenter Basis im Rahmen der vorausgesetzten Zweckbestimmung für seine eigenen Zwecke zu nutzen.
- 2.2.5 OMICRON behält sich das Recht vor, die Ergebnisse der Beratungsdienstleistungen für wissenschaftliche Zwecke und die Weiterentwicklung seiner eigenen Produkte zu nutzen.

3 Preise und Zahlung

- 3.1 Die Lösungen werden zu den in der individuellen Vereinbarung genannten Preisen erbracht. Die Rechnung für die Lösungen enthält die vereinbarte Vergütung, die in der individuellen Vereinbarung beschrieben ist, einschließlich jeglicher anfallender Versandkosten zuzüglich jeglicher anwendbarer Verkaufs-, Gebrauchs- und Mehrwertsteuer. Die Rechnungsbeträge sind vom Kunden spätestens dreißig (30) Tage nach Rechnungserhalt auf ein von OMICRON angegebenes Bankkonto oder an eine von OMICRON angegebene Adresse zu zahlen, sofern dies in der individuellen Vereinbarung nicht anders vereinbart wurde. Als Zahlungszeitpunkt gilt der Zeitpunkt des tatsächlichen Erhalts der vollständig verfügbaren Mittel durch OMICRON.
- Alle Preise gelten **netto ab Werk** (EXW Incoterms 2010), ohne Verpackung, in frei verfügbaren **Euro** ohne jeglichen Abzug. Alle Preise gelten für den von OMICRON in der individuellen Vereinbarung festgelegten Lösungsumfang. Zusätzliche Lösungen oder Dienstleistungen werden von OMICRON gesondert in Rechnung gestellt. Die Preise werden als Nettobeträge angeboten, exklusive jeglicher gesetzlicher Verkaufs-, Gebrauchs- und Mehrwertsteuer, die zum Tag der Erbringung der jeweiligen Lösung gilt.
- 3.2 Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist der Preis in den folgenden Raten zu zahlen:
- 10 % bei Auftragserteilung gegen eine Ausfallbürgschaft (die Ausfallbürgschaft ist nicht auf erste schriftliche Anforderung auszustellen); die Details der Ausfallbürgschaft sind in der individuellen Vereinbarung zu vereinbaren;
 - 40 % bei Versand von Instrumenten und Material;
 - 40 % nach Installation und Inbetriebnahme der Lösungen;
 - 10 %, wenn die Abnahme einer Lösung durch den Kunden erforderlich ist, bei Ausstellung des Endabnahmedokuments (hiernach als „**Endabnahmedokument**“ bezeichnet) bzw., wenn keine Abnahme erforderlich ist, bei Erhalt der Bestätigung über die Fertigstellung von OMICRON durch den Kunden.
- 3.3 OMICRON ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen für Aufwendungen zu verlangen und/oder Teilrechnungen gemäß den bereits gelieferten Lösungen auszustellen. Teilrechnungen müssen nicht als solche gekennzeichnet sein. Der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass OMICRON dem Kunden den vollen Betrag gemäß der individuellen Vereinbarung in Rechnung gestellt hat.
- 3.4 Während der Leistungserbringung können Änderungen an den Arten oder Methoden von Produkten, Lösungen und Prüfungen erforderlich werden. Änderungen am Auftrag des Kunden oder der individuellen Vereinbarung, die aufgrund von Umständen, die nicht von OMICRON zu verantworten sind, zu einem Preisaufschlag von mehr als 5 % auf den in der individuellen Vereinbarung vereinbarten Preis führen, erfordern die vorherige schriftliche Zustimmung beider Parteien. Sofern die Parteien keine schriftliche Vereinbarung geschlossen haben, ist OMICRON nicht verpflichtet, jegliche zusätzlichen Lösungen zu erbringen/zu liefern. Sollte OMICRON zusätzliche Lösungen erbringen/liefere, obwohl die Parteien keine schriftliche Vereinbarung geschlossen haben, wirkt sich dies nicht auf die gesetzlichen Ansprüche von OMICRON auf Vergütung aus. Sonstige Änderungen dürfen von OMICRON unabhängig nach dem alleinigen, absoluten und unkontrollierten Ermessen von OMICRON unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden vorgenommen werden.
- 3.5 OMICRON ist berechtigt, eine Anpassung der Preise zu verlangen, wenn die Kosten von OMICRON für die Erbringung der Lösung(en) (wie z. B. Arbeitskosten, Miete, Brennstoff) seit der Ausfertigung der individuellen Vereinbarung oder der letzten Preisanpassung um mehr als 1,5 % gestiegen sind. Maßgeblich ist der Anstieg des Preises für die Gesamtheit der Preisbestandteile. Wenn die Preise für einige der Preisbestandteile steigen und die Preise für andere Preisbestandteile fallen, ist eine Nettosaldierung aller Preisbestandteile durchzuführen. Der Preisanstieg ist auf den Anstieg des Preises für die Gesamtheit der Preisbestandteile beschränkt. Sollte der Preisanstieg infolge der Preisanpassung höher als 5 % ausfallen, ist der Kunde berechtigt, die individuelle Vereinbarung mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- 3.6 Sollte der Kunde einen beliebigen Betrag gemäß diesen Geschäftsbedingungen oder gemäß einer individuellen Vereinbarung nicht pünktlich zahlen, hat der Kunde OMICRON für alle Aufwendungen und Schäden, die OMICRON durch diesen Verzug entstehen, zu entschädigen. Der vom Kunden zu zahlende Standardzins entspricht dem geringeren Satz von einem Prozent (1 %) pro Monat und dem gesetzlich maximal zulässigen nicht wucherischen Zinssatz.
- 3.7 Der Kunde ist nur zur Verrechnung mit Gegenforderungen berechtigt, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder durch eine abschließende rechtsverbindliche Gerichtsentscheidung anerkannt sind. Dies gilt analog für jegliches Rückbehaltungsrecht des Kunden. Die Beschränkungen in diesem Artikel 3.7 gelten nicht im Hinblick auf jegliche Gegenforderungen, die auf von OMICRON gelieferten mangelhaften Lösungen beruhen.

4 Lieferfristen und -verzögerungen

- 4.1 Die Einhaltung der Lieferfristen erfordert, dass der Kunde allen seinen Verpflichtungen zur Zusammenarbeit nachkommt, insbesondere im Hinblick auf Zulassungen, die Bereitstellung von erforderlichen Dokumenten wie Handbüchern, die Auflistung von allen Betriebsbedingungen, die Bereitstellung von Datenmaterial und die Festlegung oder Bestätigung der Spezifikationen.
- 4.2 Die Lieferfrist wird eingehalten, wenn der Leistungsbericht oder die Liefermitteilung oder die Mitteilung über die Abnahmebereitschaft (siehe Artikel 5) an den Kunden gesendet, geliefert oder diesem ausgehändigt wurde.
- 4.3 OMICRON ist nicht für jegliche Verzögerung oder Nichterfüllung haftbar, die aufgrund oder infolge von jeglichen Fehlfunktionen, Transport- oder Telekommunikationsproblemen, gesetzlichen Vorschriften, rechtlichen, verwaltungsmäßigen oder gerichtlichen Beschränkungen, Arbeitskonflikten, Streiks, Aussperrungen, Krieg oder kriegsähnlichen Handlungen, Sabotage, Terrorismus, öffentlichen Unruhen oder Aufständen, Bränden, höherer Gewalt, Straßenzuständen, Wetterverhältnissen oder anderen Ursachen außerhalb des Einflusses von OMICRON entsteht. Unter solchen Umständen stellt jegliche Nichterfüllung seiner Pflichten gemäß den vorliegenden Geschäftsbedingungen durch OMICRON keinen Verstoß gegen diese Geschäftsbedingungen dar und führt zu keinen Schadensersatzansprüchen. Wenn die Nichteinhaltung einer festgelegten Leistungszeit durch solche Umstände verursacht wird, sind die in der individuellen Vereinbarung festgelegten Leistungs-/Lieferfristen um die Dauer dieser Umstände und jegliche infolge dieser Umstände vernünftigerweise erforderlichen zusätzlichen Antwort-, Vorbereitungs- und Reisezeiten zu verlängern. Dasselbe gilt für den Fall, dass jegliche der vorstehend beschriebenen Umstände und Ursachen beim Lieferanten oder Unterauftragnehmer von OMICRON eintreten.
- 4.4 Für Installationen, Inbetriebnahmen, Prüfungen und Beratungen, die im Ausland erfolgen, kann OMICRON im Fall von vernünftigen Bedenken hinsichtlich der Sicherheit (einschließlich, ohne sich darauf zu beschränken, des Vorliegens von Reisewarnungen) nach seinem alleinigen, absoluten und unkontrollierten Ermessen entweder die individuelle Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen oder eine neue Vereinbarung mit dem Kunden schließen. Im Fall der Kündigung der individuellen Vereinbarung durch OMICRON ist der Kunde nicht berechtigt, Schadensersatz von OMICRON zu verlangen, sofern OMICRON nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Lösungen, die bis zur Kündigung der individuellen Vereinbarung erbracht wurden, sind vom Kunden in dem Umfang zu bezahlen, in dem das Ergebnis der Lösungen für ihn nutzbar ist.
- 4.5 Wenn OMICRON aufgrund von Umständen, die von OMICRON zu vertreten sind, in Lieferverzug gerät, kann der Kunde die individuelle Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen, nachdem er OMICRON erfolglos eine Nachfrist von zehn Tagen zur Beseitigung des Verzugs gewährt hat. Ferner kann der Kunde, wenn er durch einen solchen Lieferverzug von OMICRON entstandene finanzielle Schäden nachweisen kann, Schadensersatz für diese finanziellen Schäden verlangen. Der von OMICRON gemäß diesen Geschäftsbedingungen zu leistende Schadensersatz darf unter keinen Umständen 0,5 % des Preises für die verspäteten Lösungen für jede volle Woche Verzug übersteigen und die summierten von OMICRON gemäß diesen Geschäftsbedingungen zu leistenden Schadensersatzzahlungen dürfen 5 % des Auftragswerts der betroffenen individuellen Vereinbarung nicht übersteigen. Das Recht des Kunden nachzuweisen, dass die erlittenen Schäden höher sind, bleibt davon jedoch unberührt.

5 Abnahme und Lieferung

- 5.1 Allgemein erfordern die von OMICRON zu liefernden/zu erbringenden Lösungen keine Abnahme durch den Kunden. Bei der Erbringung der Leistungen ist der Kunde jedoch verpflichtet, auf eigene Kosten die erbrachten/gelieferten Lösungen unverzüglich zu prüfen und OMICRON über jegliche Mängel, fehlerhafte Lieferungen oder Fehlmengen zu informieren. Verdeckte Mängel müssen OMICRON direkt nach der Feststellung gemeldet werden.
- 5.2 Wenn OMICRON (z. B. im Hinblick auf sogenannte Monitoring-Systeme) die Installation von Systemen vornehmen muss oder OMICRON verpflichtet ist, einen Werkerfolg zu liefern, muss eine Abnahme erfolgen. Im Hinblick auf erforderliche Abnahmeprüfungen gilt Folgendes:
- OMICRON muss den Kunden rechtzeitig (mindestens eine Woche im Voraus) über die Durchführung der Abnahmeprüfung informieren, sodass der Kunde oder sein Vertreter daran teilnehmen können.
 - Ein Endabnahmedokument ist zu erstellen, das sowohl vom Kunden als auch von OMICRON oder ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Dieser Bericht muss entweder angeben, dass die Abnahme erfolgt ist, dass sie unter Vorbehalt erfolgt ist oder dass der Kunde die Abnahme abgelehnt hat. In den letzteren beiden Fällen sind die Mängel detailliert im Bericht aufzuführen.
 - Im Fall von unwesentlichen Mängeln, insbesondere solchen, die die effiziente Funktion der Lösungen nicht wesentlich beeinträchtigen, ist der Kunde nicht berechtigt, die Abnahme der Liefergegenstände oder Dienstleistungen sowie die Unterzeichnung des Endabnahmedokuments abzulehnen. OMICRON muss derartige Mängel unverzüglich beheben.
 - Im Fall von bedeutenden Abweichungen von der individuellen Vereinbarung oder schweren Mängeln muss der Kunde OMICRON die Möglichkeit geben, diese innerhalb einer angemessenen Zeit zu beheben. Danach ist eine weitere Abnahmeprüfung durchzuführen. OMICRON sind mindestens drei Gelegenheiten zur Nachbesserung einzuräumen.
- 5.3 Die Abnahme gilt auch als abgeschlossen:
- wenn die Abnahmeprüfung aufgrund von Gründen außerhalb des Einflusses von OMICRON nicht zum vorgesehenen Datum erfolgen kann und OMICRON den Kunden über diese Konsequenzen in seiner Mitteilung über die Durchführung der Abnahmeprüfung informiert hat;
 - wenn der Kunde die Abnahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;
 - wenn OMICRON den Kunden eine Woche im Voraus über das Datum der Abnahmeprüfung informiert hat und der Kunde am Abnahmeverfahren nicht teilnimmt, sofern OMICRON den Kunden in seiner Mitteilung über das Abnahmedatum über die Konsequenzen dieser Nichtteilnahme informiert hat;
 - sobald der Kunde die gelieferten Lösungen verwendet.

- 5.4 Wenn im Verlauf der Abnahmeprüfung wesentliche Abweichungen von der individuellen Vereinbarung oder schwere Mängel festgestellt werden, obwohl sie dreimal von OMICRON behoben wurden, ist der Kunde berechtigt, entweder einen Preisnachlass oder einen Schadensersatz oder andere Entschädigungen von OMICRON zu verlangen, sofern dies zuvor vereinbart wurde. Wenn jedoch die Abweichungen und Mängel, die bei dieser Prüfung auftreten, von derartiger Bedeutung sind, dass sie nicht in angemessener Zeit behoben werden können und die Lösungen nicht für ihren vorgesehenen Zweck genutzt werden können, oder wenn diese Nutzung erheblich beeinträchtigt ist, ist der Kunde berechtigt, die Abnahme des mangelhaften Teils abzulehnen oder, wenn eine Teilabnahme für den Kunden betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll ist, die individuelle Vereinbarung zu kündigen. In diesem Fall kann von OMICRON die Rückzahlung der Summen verlangt werden, die für die von der Kündigung betroffenen Teile bezahlt wurden. Schadensersatzansprüche sind gemäß Artikel 9 zu begleichen.
- 5.5 Bei Mängeln jeglicher Art an Lösungen, die keine Abnahme erfordern, entstehen dem Kunden ausschließlich die in den Artikeln 8 und 9 ausdrücklich genannten Rechte und Ansprüche.

6 Pflichten des Kunden zur Zusammenarbeit

- 6.1 Der Kunde muss die von OMICRON zu erbringenden Lösungen unterstützen, indem er in dem von OMICRON vernünftigerweise verlangten Umfang zu den Aktivitäten, die Teil der Lösungen sind, beiträgt und daran teilnimmt, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Folgendes:
- 6.1.1 Der Kunde muss sicherstellen, dass er mit der Kompatibilität der Maßnahmen, die gemäß der individuellen Vereinbarung oder als Teil der Erbringung der Lösungen erforderlich sind, sowohl im Hinblick auf das zu installierende Element als auch mit der Kompatibilität mit dem Gesamtsystem zufrieden ist.
- 6.1.2 Der Kunde muss sicherstellen, dass die zur Erbringung der Lösungen erforderlichen Daten in der bestmöglichen Form vorliegen. Außerdem ist der Kunde dafür verantwortlich, alle für eine ordnungsgemäße Übergabepfung erforderlichen Materialien usw. zuzuweisen.
- 6.1.3 Der Kunde muss OMICRON über alle relevanten oder speziellen Fakten und Umstände informieren (u.a. einschließlich von unternehmensspezifischen Prozessen, des Auftragsgegenstands und von jeglichen zugehörigen Merkmalen).
- 6.1.4 Der Kunde muss die Datenspeicherung und -sicherung durchführen sowie die Daten vor Schadsoftware schützen, wobei die Verfahren dem aktuellen Stand der Technik entsprechen müssen.
- 6.2 Sollte der Kunde trotz einer von OMICRON gesetzten Nachfrist seinen Verpflichtungen zur Zusammenarbeit wie in Artikel 6.1 dieses Dokuments beschrieben nicht nachkommen oder einer derzeit ungenannten Verpflichtung nicht nachkommen, die unter den Umständen wirtschaftlich zumutbar ist, ist OMICRON berechtigt, nach seinem alleinigen, absoluten und unkontrollierten Ermessen die individuelle Vereinbarung zu erfüllen, jedoch mit einer einseitigen Abänderung der darin definierten Leistungsbedingungen (u. a. einschließlich der Leistungszeit und/oder der Festlegung des Leistungssubstrat), (ii) die Erbringung der entsprechenden Leistungen abzubrechen oder (iii) die individuelle Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 6.3 Bei der Ausübung des Ermessens von OMICRON bezüglich der Lösungen gemäß den vorliegenden Geschäftsbedingungen, das hiermit vom Kunden bestätigt und anerkannt wird, muss OMICRON die angemessenen Interessen des Kunden berücksichtigen.
- 6.4 Der Kunde haftet dafür, OMICRON für vergebliche Aufwendungen zu entschädigen, die in Verbindung mit dem Verstoß des Kunden entstehen. Das Recht von OMICRON, weitere Schäden nachzuweisen, wird davon nicht berührt.
- 6.5 Für Prüfungen, die am Standort des Kunden oder **von OMICRON** erfolgen, ist der Prüfgegenstand zur betriebsfähigen Bereitstellung für OMICRON vorzubereiten.

7 Technische Unterlagen

- 7.1 Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind in Broschüren und Katalogen enthaltene Informationen nicht verbindlich, es sei denn, dass es sich um einen Bestandteil der individuellen Vereinbarung handelt. Die in technischen Unterlagen bereitgestellten Daten sind nur so weit verbindlich, wie dies vereinbart wurde.
- 7.2 Jede Partei der individuellen Vereinbarung behält alle Rechte an technischen Unterlagen, die der anderen Partei übermittelt wurden. Die diese Unterlagen empfangende Partei erkennt diese Rechte an und darf – ohne vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Partei – diese Unterlagen weder vollständig noch in Teilen jeglichen Dritten zur Verfügung stellen noch sie für andere als die Zwecke nutzen, für die sie überlassen wurden.

8 Garantie

- 8.1 Abmessungen, Leistungsspezifikationen und andere Details bezüglich der vertraglichen Beschaffenheit der Lösungen sind Teil der Spezifikation. Sie stellen keine Zusicherung bezüglich der Qualität dar, die Gegenstand einer Garantie ist. Öffentliche Werbeaussagen/Spezifikationen von Dritten oder von OMICRON sind nicht Bestandteil der vertraglichen Spezifikationen, sofern OMICRON nicht eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kunden trifft.
- 8.2 Die Lösungen von OMICRON erfüllen die Anforderungen der einschlägigen Deutschen Normen einschließlich aller anwendbaren EN-Normen zum Zeitpunkt der Ausführung der individuellen Vereinbarung. Bei der Lieferung der Lösungen, die keine Abnahme erfordern, ist der Kunde verpflichtet, auf eigene Kosten die gelieferten Lösungen unverzüglich zu prüfen und OMICRON über jegliche Mängel oder fehlerhafte Lieferungen zu informieren. Verdeckte Mängel müssen OMICRON direkt nach der Feststellung schriftlich gemeldet werden.
- 8.3 Die Garantie deckt keine Schäden durch äußere Einflüsse, unsachgemäße Handhabung, unsachgemäßen Betrieb, normale Abnutzung oder Korrosion ab.
- 8.4 Kleinere Unregelmäßigkeiten im Hinblick auf die Qualität oder Nutzbarkeit führen zu keinen Garantieansprüchen. Ferner sind die Garantieansprüche des Kunden darauf beschränkt, nach Wahl von OMICRON den Mangel beheben zu lassen oder die mangelhafte Lösung zu ersetzen. OMICRON ist berechtigt, eine angemessene Anzahl von Nachbesserungen oder Ersetzungen durchzuführen, jedoch mindestens drei für jeden Mangel. Sollten die Nachbesserungsversuche oder der Ersatz sich als nicht erfolgreich erweisen, ist der Kunde – unabhängig von jeglichen Schadensersatzansprüchen gemäß Artikel 9 – berechtigt, die individuelle Vereinbarung zu kündigen oder den Preis herabzusetzen (Minderung).

- 8.5 Ansprüche wegen mangelhafter Lösungen verjähren ein Jahr nach der Lieferung. Ansprüche wegen mangelhafter Lösungen, die eine Abnahme erfordern, verjähren ein Jahr nach erfolgreicher Abnahme der Lösungen durch den Kunden. Wenn OMICRON immaterielle Produkte herstellt/liefert (z. B. eine individuelle Software), verjähren Ansprüche wegen Mängeln ein Jahr nach Feststellung des Mangels durch den Kunden oder nicht erfolgter Feststellung infolge von grober Fahrlässigkeit, spätestens jedoch zwei Jahre nach der Abnahme der immateriellen Produkte. Die vorgenannten Verjährungsfristen gelten nicht, solange die rechtsverbindlichen gesetzlichen Verjährungsfristen länger sind, wenn Garantieansprüche auf vorsätzlicher grober Fahrlässigkeit seitens von OMICRON beruhen oder wenn durch von OMICRON zu verantwortende Mängel Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit besteht.
- 8.6 Wenn die gelieferte Lösung an einen anderen Ort als dem in der individuellen Vereinbarung genannten Werk des Kunden transportiert wird und sich aufgrund dieser Umstände die Kosten in Verbindung mit der Nachbesserung oder dem Ersatz wie Transport-, Material- oder Arbeitskosten erhöhen, sind diese Kosten nicht von OMICRON zu tragen. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die Bereitstellung der Lösungen außerhalb des Standorts der vorgesehenen Nutzung der Güter entspricht und diese Nutzung in der individuellen Vereinbarung vereinbart wurde.
- 8.7 Jegliche Nachbesserung oder jeglicher Ersatz kann nicht automatisch als Anerkenntnis eines Mangels durch OMICRON angesehen werden, sofern OMICRON dem Kunden gegenüber nicht eindeutig bestätigt hat, dass OMICRON die Verantwortung für den Mangel übernimmt. Durch jegliche Verhandlungen zwischen OMICRON und dem Kunden bezüglich behaupteter Mängel wird die Verjährungsfrist nicht ausgesetzt. Artikel 203 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) der Bundesrepublik Deutschland kommt nicht zur Anwendung.

9 Haftung

- 9.1 OMICRON schließt die Haftung für Schäden jeglicher Art aus. Dieser Ausschluss gilt nicht:
- für Schäden, die OMICRON vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht hat;
 - in Fällen von leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die auf Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen oder Schäden, die durch einen Verstoß gegen grundlegende vertragliche Verpflichtungen seitens von OMICRON entstehen (siehe Artikel 9.2 und 9.3 weiter unten). Grundlegende vertragliche Verpflichtungen sind alle Verpflichtungen, die Bestandteil der individuellen Vereinbarung und der Erfüllung sind, auf die sich der Kunde verlässt und dazu berechtigt ist.
- 9.2 In Fällen von Verstößen gegen grundlegende vertragliche Verpflichtungen infolge von leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von OMICRON – ausgenommen Schäden infolge von Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – auf den typischen Verlust oder Schaden beschränkt, der für OMICRON zum Zeitpunkt des Abschlusses der individuellen Vereinbarung oder der Nichterfüllung der Verpflichtung vorhersehbar war.
- 9.3 Schadensersatzansprüche gegen OMICRON wegen leichter Fahrlässigkeit gemäß Artikel 9.1 und 9.2 sind ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach der Ablehnung der Ansprüche durch OMICRON oder seine Versicherer gerichtlich bestätigt wurden.
- 9.4 Die Ausschlüsse und Beschränkungen in Artikel 9.1 bis 9.3 gelten auch für die Haftung von OMICRON für seine Führungskräfte, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung seiner Führungskräfte, Mitarbeiter und Personen, die durch OMICRON zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eingesetzt werden.
- 9.5 Die obigen Ausschlüsse und Beschränkungen in den Artikeln 9.1 bis 9.4 gelten nicht für Ansprüche, die auf dem Produkthaftungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhen.
- 9.6 Alle Schadensersatzansprüche seitens des Kunden erlöschen ein (1) Jahr nach der Kenntnisnahme des Anspruchs durch den Kunden, sofern das Gesetz nicht eine kürzere Verjährungsfrist vorsieht. Für Ansprüche, die auf dem Produkthaftungsgesetz beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

10 Urheberrecht/Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Sofern OMICRON der Inhaber von ausschließlichen Nutzungsrechten im Hinblick auf Urheberrechte, Patente usw. bezüglich Lösungen von OMICRON ist, erwirbt der Kunde ein einfaches Nutzungsrecht für die entsprechenden Lösungen nur bei vollständiger Zahlung aller Verbindlichkeiten, die der Kunde OMICRON in Verbindung mit der Geschäftsbeziehung mit OMICRON schuldet, an OMICRON im Eigentum von OMICRON. Der Kunde ist nicht berechtigt, Unterlizenzen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von OMICRON zu vergeben.
- 10.2 Gelieferte Güter verbleiben bis zur vollständigen Zahlung aller Verbindlichkeiten, die der Kunde OMICRON in Verbindung mit der Geschäftsbeziehung mit OMICRON schuldet, an OMICRON im Eigentum von OMICRON.
- 10.3 Wenn gesicherte Forderungen von OMICRON zu mehr als 110 % durch Güter, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen und/oder Aufträge oder andere doppelte Sicherheiten gesichert sind, hat OMICRON auf Verlangen des Kunden die Sicherungsrechte bis zur vorgenannten Grenze aufzuheben.

11 Erfüllungsort

Sofern in der individuellen Vereinbarung nicht ausdrücklich anders angegeben, ist der Erfüllungsort für alle aus dieser Vertragsbeziehung entstehenden Verpflichtungen der Hauptsitz von OMICRON.

12 Datenschutzrichtlinie

- 12.1 Der Kunde und OMICRON müssen jeweils alle von der anderen Partei in Verbindung mit den Lösungen erhaltenen vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln und weder der Kunde noch OMICRON sind berechtigt, diese Informationen Dritten gegenüber offenzulegen, sofern dies nicht gesetzlich erforderlich oder in den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen anderweitig festgelegt ist. OMICRON ist berechtigt, die Daten des Kunden für Vermarktungszwecke zu nutzen, z. B. zur Angabe von Kundenreferenzen.
- 12.2 Der Kunde bestätigt und erkennt an, dass OMICRON Daten aus dieser Vertragsbeziehung zu Datenverarbeitungszwecken speichern darf und jegliche dieser Daten im zur Erfüllung der individuellen Vereinbarung vernünftigerweise erforderlichen Umfang an Dritte (z. B. Versicherungsunternehmen) oder verbundene Unternehmen von OMICRON oder ihre entsprechenden Führungskräfte, Direktoren und Mitarbeiter weitergeben darf. Der Kunde erkennt ferner an und bestätigt, dass OMICRON das aus der Erbringung der Leistungen erworbene Wissen zu wissenschaftlichen Zwecken und für die Weiterentwicklung der Produkte von OMICRON nutzen darf.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Sofern nicht anders angegeben, wird als Standardprojektsprache zwischen den Parteien Englisch vereinbart.
- 13.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der individuellen Vereinbarung, der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderer zugehöriger Vereinbarungen zwischen den Parteien sich vollständig oder teilweise als rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, (i) wirkt sich diese rechtswidrige, ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung auf die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der individuellen Vereinbarung, der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderer zugehöriger Vereinbarungen nicht aus. Im Hinblick auf die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die betroffenen Bestimmungen durch die gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen. Im Hinblick auf die individuelle Vereinbarung und andere zugehörige Vereinbarungen sind die betroffenen Bestimmungen (ii) durch rechtmäßige, gültige und durchsetzbare Bestimmungen zu ersetzen, die den Bedingungen und den vorgesehenen wirtschaftlichen Zwecken der ursprünglichen Bestimmungen so ähnlich wie möglich sind. Die individuelle Vereinbarung, die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und jegliche anderen zugehörigen Vereinbarungen dürfen nicht auf der Grundlage davon, welche der Parteien sie verfasst hat, zu Gunsten oder zu Lasten einer der Parteien ausgelegt werden. Im Fall von Unklarheiten in dem vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder der individuellen Vereinbarung kommt Artikel 13.2 zur Anwendung.
- 13.3 Um Missverständnisse zu vermeiden, müssen jegliche Änderungen, Modifizierungen und Nachträge an bzw. zur individuellen Vereinbarung schriftlich erfolgen, um Gültigkeit zu erlangen. Jeglicher Verzicht auf die Durchsetzung jedweder Bestimmungen davon, einschließlich des Verzichts auf jegliche Rechte oder Rechtsbehelfe der Parteien untereinander, müssen schriftlich erfolgen, um Gültigkeit zu erlangen. Wenn eine Partei jegliche dieser Bestimmungen, Rechte oder Rechtsbehelfe nicht oder verzögert durchsetzt, (i) darf dies nicht als Verzicht auf die Rechte dieser Partei ausgelegt oder angesehen werden, (ii) wirkt sich dies in keiner Weise auf die Gültigkeit aller oder jeglicher Teile davon aus und (iii) berührt dies nicht die Rechte dieser Partei, nachfolgende Maßnahmen zu ergreifen, um diese Bestimmungen, Rechte oder Rechtsbehelfe durchzusetzen. Jegliche Änderungen, Modifizierungen, Nachträge oder Verzichtserklärungen (i) können in mehreren Exemplaren ausgefertigt werden, die eine einzelne Vereinbarung darstellen und (ii) können durch persönliche Zustellung, per Post, Fax oder Fernkopie, einen externen Zustelldienst oder als PDF-Anhang an einer E-Mail zugestellt werden. Sofern gemäß den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich zulässig, führt die Nutzung von elektronischer Telekommunikation, insbesondere die Übertragung per E-Mail, an sich nicht zu einer rechtsverbindlichen Änderung oder Modifizierung bzw. einem rechtsverbindlichen Nachtrag oder Verzicht, ohne dass ein beidseitiges vereinbartes und von beiden Parteien physisch unterzeichnetes Schriftstück wie im vorstehenden Satz dargelegt übermittelt oder zugestellt wurde.
- 13.4 Für Kunden mit Sitz in Deutschland gilt Folgendes: Der ausschließliche Gerichtsort für jegliche Streitfälle, die aus der individuellen Vereinbarung zwischen OMICRON und dem Kunden entstehen, ist der Standort von OMICRON. OMICRON ist jedoch berechtigt, den Kunden am Standort des Kunden zu verklagen. Für Kunden mit Sitz außerhalb Deutschlands gilt Folgendes: Alle Streitfälle, die aus oder in Verbindung mit der Vertragsbeziehung zwischen OMICRON und dem Kunden entstehen, sind nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (Paris) beizulegen, die zum Zeitpunkt der Anrufung des Schiedsgerichts durch eine der Parteien in Kraft ist. Das Schiedsgericht muss aus drei Schiedsmännern bestehen. Der Schiedsort ist Hamburg. Das Schiedsverfahren ist in englischer Sprache abzuhalten.
- 13.5 Die Vertragsbeziehungen zwischen OMICRON und dem Kunden unterliegen den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des CISG wird nicht ausgeschlossen.
- 13.6 Im Fall von Widersprüchen zwischen der englischen und der deutschen Version der allgemeinen Geschäftsbedingungen oder jeglichem anderen Dokument von rechtlicher Relevanz ist die deutsche Version maßgeblich. Dasselbe gilt für die in Klammern gesetzten deutschen Begriffe in der englischen Version dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.